



Merkblatt zum Schulbesuch für Studierende der FAKS

1. Teilnahme am Unterricht

Der Unterricht beginnt um 08:10 Uhr und endet in der Regel mit der letzten Stunde um 15:45 Uhr. Da verschiedene Nahverkehrszüge morgens knapp vor Unterrichtsbeginn ankommen, sind die Studierenden aufgefordert, unverzüglich und zügig zum Unterricht zu erscheinen.

Begeben Sie sich jeweils 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn in Ihre Unterrichtsräume, die um diese Zeit von den Lehrkräften aufgeschlossen werden.

Erscheint eine Lehrkraft nicht rechtzeitig zum Unterricht, hat der Klassensprecher nach 10 Minuten das Sekretariat/die Schulleitung zu verständigen. Die Studierenden sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Die im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeiten sind verbindlich. Abweichungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung zulässig.

Die Studierenden sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

2. Verhinderung am Unterricht

Ist eine Studierende/ein Studierender aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Fachakademie unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer fernmündlich oder per E-Mail an fak-sozialpaedagogik@bs-kf.de zu verständigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist innerhalb einer Woche nachzureichen. Dieses Formular finden Sie auf unserer Homepage www.berufsschule-kaufbeuren.de unter Downloads abrufbar.

Bei einer Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen und nach dem zweiten eintägigen Versäumnis im laufenden Schuljahr sind ärztliche Atteste vorzulegen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder besteht an der Erkrankung Zweifel, so kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses des Staatlichen Gesundheitsamtes verlangen. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig. Außerschulische Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Art und Weise zu unterrichten.

Fehltage im Blockpraktikum sind unverzüglich in der unterrichtsfreien Zeit nachzuholen.

Versäumt eine Studierende/ein Studierender ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder verweigert sie/er eine Leistung, so wird die Note ungenügend erteilt. Ausreichend ist eine Entschuldigung bei einem angekündigten Leistungsnachweis nur, wenn sie durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.

3. Befreiungen

Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien.

4. Beurlaubungen

Studierenden können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.